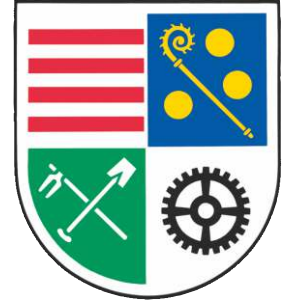


mogri



Rechtstipp Dezember 2017

Vorsorgevollmacht statt Betreuung

Wenn jemand seine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln kann, muss das Betreuungsgericht entscheiden, ob der Betroffene betreuungsbedürftig ist, weshalb dann ein Betreuer zur Regelung der Angelegenheiten bestellt wird. Nachteil dabei ist jedoch, dass die Betreuungsverfahren oftmals sehr lange dauern und dass man bei der Bestellung eines Betreuers der regelmäßigen Kontrolle des Gerichts untersteht, weshalb wenig Spielraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten bleibt.

Kein Betreuungsbedürfnis besteht aber dort, wo auch ein gesunder Volljähriger sich der Hilfe eines anderen bedienen würde, beispielsweise eines Partners oder eines Verwandten. Daher kann der Bestellung eines Betreuers auch mithilfe einer Vorsorgevollmacht entgegen getreten werden, da diese gegenüber dem Gericht verdeutlicht, dass bereits Vorkehrungen für den Fall, dass die eigene Handlungs- und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt ist, getroffen wurden und die Bestellung eines Betreuers dann nicht mehr erforderlich ist.

Rechtsanwalt Busch

Rechtsanwälte Busch & Burger

Hauptstraße 112
55120 Mainz
Telefon 06131/96966-0
Telefax 06131/96966-33
www.rabusch-mz.de